

SATZUNG

des Kreisfeuerwehrverbandes Birkenfeld e.V.
vom 21. Mai 2010

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Angehörigen der Feuerwehren des Landkreises Birkenfeld bilden eine Vereinigung mit dem Namen

Kreisfeuerwehrverband Birkenfeld e.V.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Birkenfeld
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist beim Amtsgericht Bad Kreuznach in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere durch:
 - 1.1 Förderung des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes im Landkreis Birkenfeld,
 - 1.2 Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen der am Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungswesens Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen,
 - 1.3 Pflege der Idee des Feuerwehrwesens,
 - 1.4 Vertretung der Interessen der Angehörigen der Feuerwehren im Landkreis Birkenfeld,
 - 1.5 soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen,
 - 1.6 Förderung und Betreuung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Landkreis Birkenfeld Sinne der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr des Landkreis Birkenfeld.
 - 1.7 die Pflege einer regen kameradschaftlichen Verbindung der Angehörigen der Feuerwehren selbst, zwischen allen Feuerwehren des Landkreis Birkenfeld und darüber hinaus mit allen Feuerwehren des In- und Auslandes,
2. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke sind ausgeschlossen. Der Kreisfeuerwehrverband ist politisch und religiös neutral.
3. Der Kreisfeuerwehrverband Birkenfeld e.V. ist Mitglied im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V..

§ 2 a Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Birkenfeld e.V. können sein:
 - 1.1 die Angehörigen der örtlichen Feuerwehren und Löscheinheiten des Landkreises Birkenfeld,
 - 1.2 Die Jugendgruppen der örtlichen Feuerwehreinheiten und deren Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr (Bambinifeuerwehren)
 - 1.3 die Angehörigen der Feuerwehr-Musik-, Fanfaren- und Spielmannszüge sowie deren Jugendgruppen,.
 - 1.4 Einzelpersonen des Feuerwehrwesens.
2. Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist in der nächstfolgenden Dienstbesprechung oder Versammlung zu unterrichten. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
4. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher durch Einschreiben dem Vorsitzenden erklärt worden ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Kreisfeuerwehrverbandes Birkenfeld e.V.
5. Ein Mitglied des Verbandes ist auszuschließen, wenn
 - 5.1 es in grober Weise gegen die Interessen und Satzung des Verbandes oder der Feuerwehren verstößt,
 - 5.2 es in anderer Weise durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes und den Feuerwehren schädigt,
 - 5.3 es trotz Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt ,

5.4. wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Gesamtvorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen.

6. Die Jugendfeuerwehren im Landkreis Birkenfeld bilden die Jugendfeuerwehr Landkreis Birkenfeld im Kreisfeuerwehrverband Birkenfeld e.V. Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung. Die Haushaltsführung der Jugendfeuerwehr Birkenfeld wird dem geschäftsführenden Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Birkenfeld zur Kenntnisnahme vorgelegt

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder nach §3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Kreisfeuerwehrverband Birkenfeld e.V. im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Von den Mitgliedern des Verbandes werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Verbandsversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Den Mitgliedern des Verbandes steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverband Birkenfeld e.V. und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um

1. den Verband
2. die Feuerwehren

erworben haben, können, sofern diese Verdienste im Interesse der Förderung der Feuerschutzwesens liegen, nach Beratung des Gesamtvorstandes, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden des Verbandes ernannt werden.

Über die Ernennung entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 6 Organe

1. Organe des Verbandes sind:

1.1 Die Verbandsversammlung (Delegiertenversammlung)

1.2 des Gesamtvorstandes

1.3 der geschäftsführenden Vorstandes

1.3.1 Es können nur Personen gewählt werden, die einer Mitgliedsgruppe gemäß § 3 Punkt 1.1 oder 1.4 angehören oder Mitglieder einer Feuerwehr oder Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sind.

1.3.3 Die Amtszeit eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied sein 65. Lebensjahr vollendet hat.

1.3.4 Für ausscheidende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist in der nächsten Verbandsversammlung die Nachwahl vorzunehmen.

§ 7

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus:

1.1 den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,

1.2 den Delegierten

1.3 den Ehrenmitgliedern und -vorsitzenden

1.4 Fördernde Mitglieder

2. Die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1.1 entsenden für je angefangene 30 (dreißig) Mitglieder (aktive Feuerwehrangehörige gemäß LBKG) einen Delegierten sowie den Wehrführer oder seinen Stellvertreter.

Stimmberechtigt sind nur Delegierte aus Mitgliedsverbänden, die ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß Beitragsordnung nachgekommen sind.

Die Delegierten der Jugendfeuerwehr Landkreis Birkenfeld sind die gewählten Kreisjugendfeuerwehrwarte, Stadt- oder Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwarte, im Verhinderungsfall einer ihrer Stellvertreter.

3. Stimmrechte und Beschlussfassung

3.1 Alle Delegierten sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben jeweils eine Stimme.

3.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit.

3.3 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

3.4 Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Verbandsversammlung.

3.5 Das Verfahren zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes regelt die Wahlordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Birkenfeld.

3.6 Fördernde und Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht.

4. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, der sie nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre einberuft. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen.
5. Die Verbandsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1.1.1 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.
 - 1.1.2 Wahl von zwei Kassenprüfern, die für einen Turnus von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist einmal zulässig.
 - 1.2 Festsetzung des Haushaltes
- 1.3 Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes,
- 1.4 Beratung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten des Verbandes,
- 1.5 Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über Satzungsänderungen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- 1.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- 1.7 Wahl des Ortes der nächsten Verbandsversammlung,
- 1.8 Erlass und Änderung der Beitragsordnung.
- 1.9 Erlass und Änderung der Wahlordnung.
- 1.10 Bestätigung der Jugendordnung.
- 1.11 Bestätigung des Kreisjugendfeuerwehrwartes als 3. stellvertretender Vorsitzender.
- 1.12 Entscheidung über Widerspruch ausgeschlossener Mitglieder

§ 9

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Ersten Vorsitzenden,
 - 1.2 dem Ersten und Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3 dem Geschäftsführer,

1.4 dem Kassierer,

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

2.1 dem Geschäftsführenden Vorstand,

2.2 dem jeweilige Kreisjugendfeuerwehrwart als dritter stellvertretender Vorsitzender im Innenverhältnis,

2.3 den Beisitzern,

2.4 den nachstehend näher bezeichneten geborenen Mitgliedern:

3. Als geborene Mitglieder gehören dem Gesamtvorstand mit Stimmrecht an:

3.1 der jeweilige Kreisfeuerwehrinspekteur oder sein Vertreter,

3.2 der Wehrleiter oder deren Stellvertreter, soweit aus deren Verbandsgemeinde/Stadt Feuerwehren Mitglieder sind.

4. Der geschäftsführende Vorstand (§ 9 Abs. 1) wird von der Verbandversammlung jeweils für die Dauer von acht Jahren gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Mitgliedsfeuerwehren jeder Verbandsgemeinde und der Stadt entsenden gemeinsam für die ersten 400 Feuerwehrangehörigen einen aktiven Feuerwehrangehörigen als Beisitzer in den Gesamtvorstand. Für je weitere 400 angefangene Feuerwehrangehörige von Mitgliedswehren kann ein weiterer Beisitzer entsandt werden.

6. Die Beisitzer werden durch die Mitgliedswehren in jeder Verbandsgemeinde und der Stadt im Rahmen einer Dienstbesprechung gewählt.

7. Der geschäftsführende Vorstand und Gesamtvorstand ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Der Vorsitzende und die beiden gleichberechtigten Stellvertreter und der Kreisjugendfeuerwehrwart als dritter Stellvertreter vertreten den Verband gemäß § 26 BGB nach innen und außen. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 10

Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Einberufung und Vorbereitung der Verbandsversammlung.

2. Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,

3. Nimmt die Rechnungsergebnisse, Rechnungsprüfberichte sowie den Haushaltsentwurf des auf das laufende Geschäftsjahr folgenden Haushaltsjahres entgegen

4. Macht Vorschläge für die Tagesordnung des Präsidialrates und der
Verbandsversammlung.
5. Unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Bildung von Referaten,
Sonderausschüssen und deren personellen Besetzung.
6. Zusammenarbeit mit den staatlichen und kommunalen Trägern des
Brandschutzes und den daran interessierten Stellen und Behörden,
7. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
8. Fasst Beschlüsse über Widersprüche von Ablehnungen von Aufnahmeanträgen
und
Ausschlüssen von Mitgliedern.
9. Entscheidet über eingegangene Anträge auf Ehrungen
10. Der Gesamtvorstand tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 11

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Durchführung der Beschlüsse der Gesamtvorstandes,
 - 1.2 Verwaltung des Kreisfeuerwehrverbandes Birkenfeld e.V.,
 - 1.3 Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die
Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist,
 - 1.4 Aufnahme neuer Mitglieder,
 - 1.5 Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl des geschäftsführenden
Vorstandes gemäß der Wahlordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Birkenfeld
e.V.,
 - 1.6 Beschlussfassung über die Bildung von Referaten und deren personelle
Besetzung,
 - 1.7 Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Haushaltsführung der Jugendfeuerwehr
des Landkreises Birkenfeld,
 - 1.8 Bestätigung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr des Landkreises
Birkenfeld

§ 12

Finanzierung und Verwaltung

1. Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden ehrenamtliche geführt.
2. Der Geschäftsführer besorgt die allgemeine Verwaltung und unterstützt den
Vorsitzenden.
3. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. Er hat jährlich einen
Kassenbericht zu erstellen und diesen des Gesamtvorstand und alle 2 Jahre
der Verbandsversammlung zu unterbreiten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.1 Die zur Erreichung der Verbandszwecke benötigten Haushaltsmittel werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden durch die Verbandsversammlung in einer Beitragsordnung geregelt.

4.2 Die übrigen Einnahmen des Verbandes bestehen aus Zuschüssen, Zuwendungen und sonstigen Erlösen.

4.3 Die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und freiwilligen Zuwendungen aufkommenden Verbandsgelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; Auslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen beschließt die Verbandsversammlung. Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den Reisekostengesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

5. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Auflösung

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung, in der 3/4 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen, mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.

2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen gemeinnützigen Zwecken sozialer Fürsorge für die Feuerwehren zuzuführen.

Einzelheiten der Vermögensverteilung sind in der Auflösungsversammlung zu beschließen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

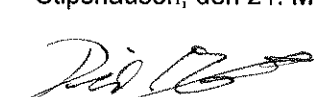
§ 14 Inkrafttreten


Diese Satzung tritt mit Wirkung der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung am


21. Mai 2010

in Kraft.

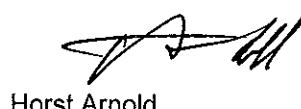
Stipshausen, den 21. Mai 2010


Dirk Backes
Kreisvorsitzender


Gerhard Rieth
stellv. Kreisvorsitzender


Lars Benzel
stellv. Kreisvorsitzender


Marc Bollenbacher
Kassenverwalter


Horst Arnold
Geschäftsführer